

Das Sachenrecht ist im Dritten Buch des BGB ab §§ 854 ff. geregelt und unterscheidet sich wesentlich von dem im 2. Buch beschriebenen Schuldrecht. Während das Schuldrecht das relative Verhältnis zwischen zwei Personen (Schuldner und Gläubiger) bestimmt, regelt das Sachenrecht das Verhältnis eines Rechtsinhabers zu einer Sache. Dabei handelt es sich um absolute Rechte. Im Gegensatz zum Schuldrecht wirken dingliche Rechte gegenüber jedermann und nicht nur gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner. Aufgrund dieser Unterschiede gibt es im Sachenrecht bestimmte allgemeine Grundsätze, die im Schuldrecht nicht gelten.

Nennen Sie die allgemeinen Grundsätze des Sachenrechts!

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Das Absolutheitsprinzip: dingliche Rechte sind absolute Rechte, daher wirken sie gegenüber jedermann und sind von jedermann zu beachten. Dieses Grundprinzip zieht in seiner Konsequenz weitere Prinzipien nach sich.

2. Der numerus clausus der dinglichen Rechte: Wegen der absoluten Wirkung muss der Rechtsverkehr genau wissen, welche dinglichen Rechte überhaupt existieren. Daher werden nur solche dinglichen Rechte anerkannt, die im Gesetz vorgesehen und geregelt sind. Es können also keine neuen, anderen durch schuldrechtliche Vereinbarung geschaffen werden.

3. Publizitäts- oder auch Offenkundigkeitsgrundsatz: Nach diesem Grundsatz muss die Zuordnung oder Übertragung eines dinglichen Rechts dem Rechtsverkehr erkennbar sein. Diese Publizitätswirkung wird bei den beweglichen Sachen durch den Besitz und bei den unbeweglichen Sachen durch das Grundbuch bewirkt. Für eine Rechtsänderung, z.B. Übertragung eines Rechts ist daher grds. eine Übertragung bzw. Änderung des Publizitätsmerkmals erforderlich. Das Gesetz knüpft an den Publizitätsträger jeweils eine Vermutung der dinglichen Berechtigung, vgl. §§ 1006, 891 f. (vgl. SachenR I, Rn. 124 ff.).

4. Bestimmtheitsgrundsatz: Da dingliche Rechte gegenüber jedermann wirken, muss zu jedem Zeitpunkt feststehen, welchem Rechtsträger ein dingliches Recht zusteht. Für die Übertragung eines dinglichen Rechts bedeutet das, dass genau festgelegt sein muss, auf welches dingliche Recht sich die Übertragung bezieht. Man kann daher sachenrechtlich nicht die Hälfte einer Bibliothek übereignen, sondern nur jedes einzelne Buch als Sache.

5. Trennungs- und Abstraktionsprinzip: Nach dem Trennungsprinzip sind schuldrechtliches und dingliches Rechtsgeschäft zu unterscheiden. Wird eine Sache verkauft und gleichzeitig übereignet, so werden zwei Verträge geschlossen: Einerseits der schuldrechtliche Kaufvertrag, § 433, andererseits der dingliche Vertrag im Rahmen der Übereignung der Sache, § 929. Das Abstraktionsprinzip besagt darüber hinaus, dass die Wirksamkeit des dinglichen Geschäfts nicht von der Wirksamkeit des zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts (z.B. des Kaufvertrags) abhängt. Ist der Kaufvertrag nichtig, so führt dies also nicht automatisch zur Nichtigkeit der dinglichen Einigung.

hemmer-Methode: Diese allgemeinen Grundsätze müssen unbedingt bekannt und verinnerlicht sein. Denn in vielen Klausuren bieten sie sich als wichtiges Argumentationsmaterial an. Und nur wer gut argumentiert, schreibt die gute Klausur!

Während das Schuldrecht vornehmlich Verpflichtungen begründet, also die Frage regelt, wozu ein Rechtsträger verpflichtet ist, bestimmt das Sachenrecht oft, wie derartige Verpflichtungen erfüllt werden. Die Frage der Erfüllung selbst und deren Wirkung ist allerdings im Schuldrecht geregelt, § 362. Verkauft jemand eine Sache, so regelt § 433 die Pflichten der Parteien, und das Sachenrecht gibt dem Verkäufer die Möglichkeit an die Hand, dem Käufer das Eigentum an der Kaufsache zu verschaffen, § 929. Der Begriff der Verfügung ist damit das Gegenstück zur Verpflichtung.

**Welche Einwirkungen auf ein Recht stellen eine Verfügung dar?
Gibt es auch Verfügungen, die im Schuldrecht geregelt sind? Welche?**

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend
hemmer

Eine Verfügung liegt immer dann vor, wenn ein Recht übertragen, belastet, inhaltlich verändert oder aufgehoben wird:

- Eine **Übertragung** liegt vor, wenn ein Recht von einem Rechtsträger auf einen anderen übergeht. Z.B. die *Übereignung*, bei der das Eigentum an einer Sache von einer Person auf eine andere übertragen wird.
- Eine **Belastung** liegt vor, wenn ein dingliches Recht zugunsten eines anderen eingeschränkt wird. So liegt z.B. in der *Bestellung einer Grundschuld* gem. § 1191 eine Belastung, da einem Dritten das Recht eingeräumt wird, sich durch Vollstreckung in das Grundstück zu befriedigen.
- Eine **Inhaltsänderung** liegt vor, wenn der Inhalt eines dinglichen Rechts verändert wird. Dieses ist *nur beschränkt zulässig*, da grds. das Gesetz vorschreibt, welchen Inhalt ein dingliches Recht hat (*Typenzwang*). Möglich ist dies jedoch *beispielsweise beim Nießbrauch*, § 1030. Steht einer Person ein Nießbrauch an einer Sache zu, die ihn dazu befugt, sämtliche Nutzungen aus einer Sache zu ziehen, so stellt es eine Inhaltsänderung dieses dinglichen Nutzungsrechts dar, wenn später vereinbart wird, dass der Nießbrauchsberechtigte nur bestimmte, eingeschränkte Nutzungen ziehen darf.
- Eine **Aufhebung** eines dinglichen Rechts bringt das Recht zum Erlöschen und stellt damit auch eine Verfügung dar, §§ 875 f.

Auch das Schuldrecht kennt Verfügungen, z.B. §§ 398, 397.

hemmer-Methode: Unterscheiden Sie immer Verpflichtung und Verfügung. Ansonsten wird als Folgefehler leicht gegen das Abstraktionsprinzip verstoßen. Und das kann „das Ende“ einer Klausur bedeuten. Allen Verfügungen, z.B. auch der Abtretung nach § 398, liegt damit als causa ein Verpflichtungsgeschäft zugrunde. Fehlt diese (wirksame) schuldrechtliche causa, kommt es zur Rückabwicklung über die §§ 812 ff. BGB.

Dem Sachenrecht unterliegen nur Sachen. Was eine Sache ist, hat der Gesetzgeber in §§ 90 ff. definiert. Danach ist eine Sache ein körperlicher Gegenstand. Allerdings ist Vorsicht geboten. Denn außerhalb des Sachenrechts wird der Begriff Sache nicht immer einheitlich verwendet. So wird z.B. in § 119 II der Begriff Sache ganz weit verstanden, erfasst also auch unkörperliche Gegenstände, da es hier wesentlich auf die Verkehrsfähigkeit ankommt.

1. Wie werden Sachen unterschieden?
2. Nennen Sie eine genauere Definition des Sachbegriffs!
3. Nennen Sie einige Problemfälle, in denen das Vorliegen einer Sache nicht eindeutig ist!

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend
hemmer

1. Sachen werden **unterteilt** in:

- **bewegliche** und **unbewegliche** Sachen (vgl. SachenR I, Rn. 87 ff.)
- **vertretbare** und **nicht vertretbare** Sachen, § 91
- **verbrauchbare** und **nicht verbrauchbare** Sachen, § 92
- **teilbare** und **nicht teilbare** Sachen, vgl. § 752
- **Einzelsachen** (Sachen, die sich als natürliche Einheit darstellen: z.B. *ein Stein*) und **zusammengesetzte Sachen** (solche, bei denen eine Sache aus vielen Einzelsachen so zusammengesetzt wurde, dass die Einzelsachen ihre *rechtliche Selbständigkeit völlig verloren* haben und rechtlich nur eine Sache vorliegt)

2. **Definition:** Sachen sind all das, was **Objekt von Rechten** sein kann und **im Raum** entweder als solches oder durch äußere Abtrennung **abgrenzbar** ist. *Tiere werden gem. § 90a S. 3 meist wie Sachen behandelt.*

3. **Problematisch** sind vor allem die folgenden Fälle (SachenR I, Rn. 77 ff.):

- **Luft und Wasser** sind als solche nicht im Raum abgegrenzt und daher **keine** Sachen. Werden Gase oder Wasser jedoch *in Behältnisse gefüllt*, so werden sie zu *Sachen*.
- **Licht und elektrische Energie** sind **keine** Sachen, wohl **aber Software**. (Computerprogramme sind keine Sachen, wohl aber ihre *Verkörperung auf einem Datenträger* (Diskette). Wird ein Computerprogramm durch Überspielen auf die Festplatte übertragen (und nicht durch Übergabe einer Diskette), so liegt also strenggenommen kein Sachkauf vor. Doch finden nach der Rspr. die Vorschriften über den Sachkauf (insb. §§ 434 ff.) entspr. Anwendung.)
- Ein **Gewerbebetrieb** ist **keine** Sache, auch keine zusammengesetzte Sache, sondern eine Vermögensgesamtheit aus Sachen, Rechten und immateriellen Gütern (Beziehungen, Kundenstamm).
- **Natürliche und fest** mit dem Körper **verbundene künstliche menschliche Körperteile** sind **keine** Sachen, erlangen diese Qualität **aber mit der Trennung** (vgl. SachenR I, Rn. 80 f.).
- Sehr **umstritten** ist die Sacheigenschaft der **Leiche**; die h.M. geht von einer nicht eigentumsfähigen Sache aus.

hemmer-Methode: Unterscheiden Sie den Sachbegriff streng vom Begriff des Gegenstandes. Dieser ist im Gesetz nicht legaldefiniert und wird daher vom Gesetzgeber nicht einheitlich gebraucht. Allgemein kann man sagen, dass Gegenstand all das ist, was Objekt von Rechten sein kann, also auch Immaterialgüterrechte. Bedenken Sie ferner, dass der Sachbegriff i.S.d. § 119 II BGB auch einem weiten Verständnis unterliegt. Vorrangig kommt es auf die Verkehrsfähigkeit an, die auch bei Rechten (z.B. Grundschuld) gegeben sein kann, so dass § 119 II BGB auch dafür gilt.

Das Gesetz unterscheidet in §§ 91, 92 vertretbare und nicht vertretbare Sachen und verbrauchbare und nicht verbrauchbare Sachen.

1. Wann ist eine Sache vertretbar und wann nicht?
2. Wann ist eine Sache verbrauchbar und wann nicht?
Nennen Sie zu 1. und 2. jeweils Beispiele.
3. Welche Bedeutung haben der Sachbegriff im Allgemeinen und die Unterscheidung in vertretbare/verbrauchbare Sachen und solche, die es nicht sind?

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend
hemmer

1. **Vertretbar** ist eine Sache, wenn sie nach **Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt** wird. Umgekehrt ist sie dann **nicht vertretbar**, wenn die Sache sich **von anderen vergleichbaren Sachen** durch bestimmte ausgeprägte Individualisierungsmerkmale **unterscheidet und damit nicht austauschbar** ist. Entscheidend ist dabei die Verkehrsanschauung.

Bsp.: **vertretbar** sind Aktien, Serienmöbel, neue Pkw, gewöhnliche Maschinen; **nicht** dagegen Maßanzüge, gebrauchte Pkw, speziell zugeschnittene Produktionsmaschinen.

2. **Verbrauchbar** ist eine Sache, wenn ihr **bestimmungsgemäßer Gebrauch im Verbrauch oder der Veräußerung besteht**. Entscheidend ist die objektive, nach der Verkehrsanschauung bestimmte **Zweckbestimmung**. Dass die Sache durch den *bloßen Gebrauch abgenutzt wird*, reicht *hingegen nicht*.

Bsp.: **verbrauchbar** sind Nahrungsmittel, Geld, Brennkohle; **nicht** hingegen Kleidung.

3. Der **Sachbegriff im Allgemeinen** ist insofern **von Bedeutung**, als **nur an Sachen Eigentum möglich** ist und daher nur diese übereignet werden können. Ferner hat die Sacheigenschaft **im Deliktsrecht** große Bedeutung. **Eigentumsverletzungen** fallen unter **§ 823 I**, setzen also eine eigentumsfähige Sache voraus. Dies ist bei Vermögensgesamtheiten wie dem *Gewerbebetrieb nicht der Fall*, so dass es hier zu dem *Problem des sonstigen Rechts kommt* (vgl. DeliktsR I, Rn. 54 ff.).

Auf die **Vertretbarkeit** kommt es vor allem i.R.d. **§ 651 S. 3**, beim **Sachdarlehen**, **§ 607**, und bei der unechten **Verwahrung**, **§ 700**, an. *Ferner* kann bei vertretbaren Sachen *im Rahmen der Naturalrestitution, § 249 I*, eine *neue Sache geliefert werden*. *Auch die Beschaffung einer derartigen Sache kann einen Fall der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands darstellen*.

Auch bei der Frage nach der Nachlieferbarkeit bei der Stückschuld stellt die h.M. auf die Vertretbarkeit ab, BGH, Life&Law 2006, 725 ff.

Die **Verbrauchbarkeit** erlangt im Rahmen von **Nutzungsrechten** Bedeutung, vgl. §§ 1067, 1075, 1085.

hemmer-Methode: Lernen Sie nicht alle Details auswendig, sondern versuchen Sie, **Judiz zu entwickeln**, also ein **Gespür dafür, wie welcher Fall zu behandeln ist und wo die Probleme liegen**. Im Sachenrecht muss man im **Begrifflichen** sicher sein; deswegen ist ein **Überblick über die wichtigsten Begriffe von Nutzen**.

Das Gesetz behandelt in den §§ 93 ff. die Bestandteile einer Sache. Es unterscheidet dabei zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen. Bestandteile kommen vor allem bei zusammengesetzten Sachen vor, die aus vormaligen einzelnen selbständigen Sachen zusammengefügt wurden und so u.U. ihre rechtliche Selbständigkeit eingebüßt haben.

1. **Wie unterscheiden sich wesentliche und unwesentliche Bestandteile?**
2. **Nennen Sie Beispiele zur Verdeutlichung der Unterscheidung.**
3. **In welchem Zusammenhang erlangt diese Unterscheidung Bedeutung?**

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend
hemmer

1. **Wesentliche Bestandteile einer zusammengesetzten Sache liegen immer dann vor, wenn sie nicht von der Hauptsache getrennt werden können, ohne dass der eine oder andere Teil zerstört (Zerstörungstatbestand) oder in seinem Wesen verändert (Wesensveränderungstatbestand) wird, § 93** (vgl. SachenR I, Rn. 91 f.). Beurteilungskriterien hierfür sind Art und Dauer der Verbindung, Grad der Anpassung und der wirtschaftliche Zusammenhang. Eine **Wesensveränderung** liegt vor, wenn eine wesentliche Minderung oder Aufhebung der wirtschaftlichen Bedeutung und Eignung mit der Trennung eintritt. Dabei ist nicht auf die zusammengesetzte Sache, sondern wegen des eindeutigen Wortlauts auf die einzelnen Bestandteile selbst abzustellen; denn ansonsten wären alle Bestandteile wesentlich. *Grund für diese Regelung ist, dass wirtschaftliche Werte nicht durch Trennung nutzlos zerstört werden sollen.*

Für **Grundstücke** enthalten §§ 94 ff. **spezielle Sonderregelungen**. Danach ist bereits all das wesentlicher Bestandteil, was fest mit dem Grund und Boden verbunden ist, § 94 I, oder zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt wurde, § 94 II, sofern es nicht zu einem nur vorübergehenden Zweck verbunden oder eingefügt wird, § 95 (Scheinbestandteile). Gem. § 96 gelten subjektiv-dingliche Rechte wie die Grunddienstbarkeit, § 1018, das Vorkaufsrecht, § 1094 II und die Reallast, § 1105 II als Bestandteile.

2. **Beispiele** für wesentliche Bestandteile sind die **Karosserie eines Pkw**, nicht hingegen der *Motor* oder alle anderen austauschbaren Ersatzteile; ein **speziell angepasster Aufzug** ist wesentlich; *Einbaumöbel* sind *grds. unwesentlich*, außer bei Sonderanfertigung; **Heizungsanlagen** sind regelmäßig wesentlicher Bestandteil des Gebäudes, § 94 II, welches wiederum selbst wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist, § 94 I.

3. Die **Unterscheidung** zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen erlangt vor allem in folgenden Fällen **Bedeutung**:

■ Ein **wesentlicher** Bestandteil ist **nie sonderrechtsfähig** (d.h. er kann nie Gegenstand besonderer/eigener Rechte sein), daher kann über ihn auch nicht gesondert von der Hauptsache verfügt werden; er kann also nicht allein belastet oder übereignet werden. Widersprechende dingliche Rechtsgeschäfte sind nichtig.

■ **Wird eine Sache wesentlicher Bestandteil einer zusammengesetzten Sache, so erlöschen die an ihr bestehenden Rechte (§§ 946 ff.)**